
Nummer 7/8, 20. Februar 2026, Seite 52

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrats am 08. März 2026

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und die Stadtratswahl am Sonntag, 08. März 2026

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026

Allgemeinverfügung -Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2026

Satzung zur Änderung der Satzung des Klimabeirates der Stadt Augsburg

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung des Gehwegs vom Hirtenmahdweg zur Donauwörther Straße

Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd

Teilweise Einziehung der Schönsperger Straße

Bewerbungsfristen 2026: Augsburger Herbstdult, Christkindlesmarkt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Germersheimer Str. 26, 26 a, 28*
- *Hofackerstr. 22 – 24*
- *Klärwerkstr. 10*

Verlust Parkausweis für eine(n) Schwerbehinderte(n)

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrats
am 08. März 2026**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Augsburg ist in 127 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Sonderstimmbezirke wurden nicht gebildet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Augsburg ausüben.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Stadtratswahl aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen Wahlschein mit dem anhängenden hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Messezentrum Augsburg, Schwabenhalle, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg zusammen. Die Briefwahlbezirke und allgemeinen Wahlbezirke setzen am Montag und Dienstag im Messezentrum die Auszählungsarbeiten bzgl. der Stadtratswahl fort.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster an der Amtstafel des Verwaltungsbauwerks 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg ausgehängt.
- 4.1 **Wahl des Stadtrats:**

Zur Wahl des Stadtrats in der Stadt Augsburg gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Die Stimmberechtigten haben zur Wahl des Stadtrats in der Stadt Augsburg **60 Stimmen**. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vordruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vordruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 **Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Stadt Augsburg, Bürgeramt – Wahlen, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und die Stadtratswahl am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet am Dienstag, 10. März 2026 um 9 Uhr statt. In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und im Falle einer erforderlichen Stichwahl die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen festgestellt. Die Sitzung findet im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 4. Stock, Raum 462 statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl findet am Freitag, 13. März 2026 um 9 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Simone Derst-Vogt
Wahlleiterin der Stadt Augsburg

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026

Die am 27. November 2025 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Vorlage an die Regierung von Schwaben erfolgte am 22.12.2025. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 06.02.2026, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/52/4, die erforderlichen Genehmigungen mit folgendem Hinweis erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 4.919.937 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.2 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 31.813.223 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1 Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 30.467.006 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.2 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 4.730.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.3 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 9.610.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haus- haltsansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze
		im Nachtragshaushalt		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	1 265 972 817 €	7 085 650 €		1 273 058 467 €
bei den Ausgaben	1 265 972 817 €	7 085 650 €		1 273 058 467 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	230 767 726 €	13 955 922 €		244 723 648 €
bei den Ausgaben	230 767 726 €	13 955 922 €		244 723 648 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf	4 919 937 €
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf	31 813 223 €
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf	0 €

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 20 960 241 € um 9 506 765 € erhöht und damit auf 30 467 006 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf	4 730 000 €
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf	9 610 000 €
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf	0 €

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf	5 000 000 €
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf	10 000 000 €
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf	25 000 000 €

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Augsburg, 16.02.2026

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Allgemeinverfügung-
Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2026**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Frühjahrsdult (Georgidult) findet vom 04. April 2026 bis 19. April 2026 statt.

2. Die Betriebszeiten der Frühljahrsdult sind
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Frühljahrsdult am Karsamstag und dauert sechszehn Tage.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen Grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 30.01.2026

Stadt Augsburg
 Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
 Berufsmäßiger Stadtrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Klimabeirates der Stadt Augsburg
vom 22.01.2026

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg vom 07.08.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2021, wird wie folgt geändert:

In § 1 „Aufgaben“ wird in Absatz (2) der 3. Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

§ 1 Aufgaben

„(2) Der Beirat

- beobachtet und bewertet die Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Augsburg insbesondere auf der Grundlage von verfügbaren Klimaschutzdaten und weist auf Zielabweichungen hin, sofern nicht alle zwei Jahre neue Klimaschutzberichte vorliegen, werden die Entwicklungen für den Bericht gesondert zusammengestellt.“

In § 2 „Mitglieder“ wird Absatz (2) und Absatz (8) wie folgt neu gefasst:

§ 2 Mitglieder

„(2) Die berufenen Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.

(8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufenungsperiode. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt. In diesem Fall erfolgt eine Neuberufung eines Mitglieds dieser Organisation durch den Stadtrat.“

§ 3 „Pflichten der Mitglieder und Stellvertretung“ wird eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 3 Pflichten der Mitglieder und Stellvertretung

„(1) Die Mitglieder sind, im Falle der Verhinderung die Stellvertretenden, zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Klimabeirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Klimabeirats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirates bzw. unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft keine öffentlichen Erklärungen abgeben.“

§ 3 „Vorsitz“ wird § 4 „Vorsitz“. In § 4 „Vorsitz“ wird Absatz (2) entfernt. Aus Absatz (3) wird Absatz (2), aus Absatz (4) wird Absatz (3). Absatz (3) und (4) werden daher als Absatz (2) und (3) wie folgt neu gefasst:

§ 4 Vorsitz

„(2) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei Vorsitzende für drei Jahre gewählt.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Die Wahl erfolgt im Anschluss an einen offenen Austausch von Argumenten nach dem Konsentprinzip.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.“

§ 4 „Geschäftsgang“ wird § 5 „Geschäftsgang“. In § 5 „Geschäftsgang“ wird Absatz (4) wie folgt neu gefasst:

§ 5 Geschäftsgang

„(4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Augsburg erforderlichen Daten, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen, nach Möglichkeit alle zwei Jahre zur Verfügung.“

§ 5 „Einberufung der Sitzung“ wird § 6 „Einberufung der Sitzung“

§ 6 „Sitzungsverfahren“ wird § 7 „Sitzungsverfahren“. In § 7 „Sitzungsverfahren werden die Absätze (6), (7), (8) und (9) wie folgt neu gefasst:

§ 7 Sitzungsverfahren

„(6) Der Beirat kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte von der Verwaltung durch Beschluss einholen.

(7) Der Klimabeirat verfügt über ein Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.

(8) Die Stadtverwaltung hat den Klimabeirat nach Möglichkeit frühzeitig über alle relevanten, in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

(9) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch die Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.“

§ 7 „Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung“ wird § 8 „Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung“

§ 8 „Inkrafttreten“ wird § 9 „Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 22.01.2026

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 21.02.2026 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Kurt-Viermetz- Straße	Einmündung in die Ladehofstr. zwi- schen den Haus- nummern Lade- hofstr. 5 und 7	Einmündung in die Ladehofstr.	4923/25 Gem. Augs- burg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Gumpelzhaimer- straße	Südlich des Anwe- sens Gumpelzhai- mer-sstraße. 6	Südlich des Anwe- sens Gumpelzhai- mer-sstraße. 6	264, Teilfl. 269/24 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Frölichstraße	Westl. Ende der Fl.Nr. 4920 Gem. Augsburg	Nordöstliches Ende der Fl.Nr. 4803/2 Gem. Augsburg	4920, 4803/2, 4920/1 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Viktoriastraße	Südöstliches Ende der Fl.Nr. 4922/4 Gem. Augsburg	Nördliches Eck der Fl.Nr. 4804/1 Gem. Augsburg	4803/1, 4804/1, 4804/2, 4804/3, 4920/7, 4920/8, 4922/2, 4922/3, 4922/4, 4939/114, 4939/142, 4939/143 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Ginsterweg	Westl. Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1001/87 Gem. Lechhausen	Nördl. Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1001/87 Gem. Lech- hausen	1001/87 Gem. Lech- hausen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Thommstraße	Auf Höhe des An- wesens Thomm- straße 2	Auf Höhe des Anwe- sens Thommstraße 3	Teilfl. 1733 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche „Am Schwall“	Östliche Grenze der Fl.Nr. 242 Gem. Augsburg	Ca. 2m östlich des südöstlichen Ecks der Fl.Nr. 237 Gem. Augsburg	Teilfl. 222/3 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Geh- und Radweg Julius-Spokojny- Weg	Auf Höhe des An- wesens Zobelstr. 24 b	Auf Höhe des Anwe- sens Zobelstr. 26 c	Teilfl. 6017/55 Gem. Augsburg	Selbstständiger Geh- und Rad- weg	Nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Gehweg zwischen den Anwesen Fal- lerslebenstraße 19-19c und 23-23c	Einmündung in die Fallerslebenstraße	Auf Höhe des Anwe- sens Fallersleben- straße 23c	5774/6 Gem. Augs- burg	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgänger- verkehr
Gehweg zwischen den Anwesen Fal- lerslebenstraße 11-11c und 15-15c	Einmündung in die Fallerslebenstraße	Auf Höhe des Anwe- sens Fallersleben- straße 15c	5774/10 Gem. Augs- burg	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgänger- verkehr
Gehweg zwischen den Anwesen Fal- lerslebenstraße 52-52f und 42-50	Auf Höhe des An- wesens Fallersle- benstraße 52f	Auf Höhe des Anwe- sens Fallersleben- straße 52	Teilfl. 5774/18 Gem. Augsburg	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgänger- verkehr
Geh- und Radweg von der Fritz- Koelle-Straße zur Fallerslebenstraße	Einmündung in die Fritz-Koelle-Straße	Einmündung in die Fallerslebenstraße	5774/24 Gem. Augs- burg	Selbstständiger Geh- und Rad- weg	Nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr

Anliegerweg Adelmanstraße	Einmündung in die Ortsstraße Adelmanstraße	Östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 230/62 Gem. Innungen	230/62 Gem. Innungen	Anliegerweg	Gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Zufahrt zu den Anwesen Adelmanstraße 21-21e frei
Ergänzungsfläche Feldweg von der Goldwiesenstraße zur Pfarrer-Neumeier-Straße durch die Krautgärten	Einmündung in die Pfarrer-Neumeier-Straße	Südliches Ende des Grundstücks Fl.Nr. 565/2 Gem. Bergheim	565/2 Gem. Bergheim	Öffentlicher Feld- und Waldweg	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des Gehwegs vom Hirtenmahdweg zur Donauwörther Straße

Der selbstständige Gehweg „Gehweg vom Hirtenmahdweg zur Donauwörther Straße“ wird mit Wirkung vom 21.02.2026 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke beginnt am südöstlichen Ende der Fl.Nr. 1691/4 Gem. Oberhausen und endet am westlichen Eck der Fl.Nr. 1698/8 Gem. Oberhausen.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

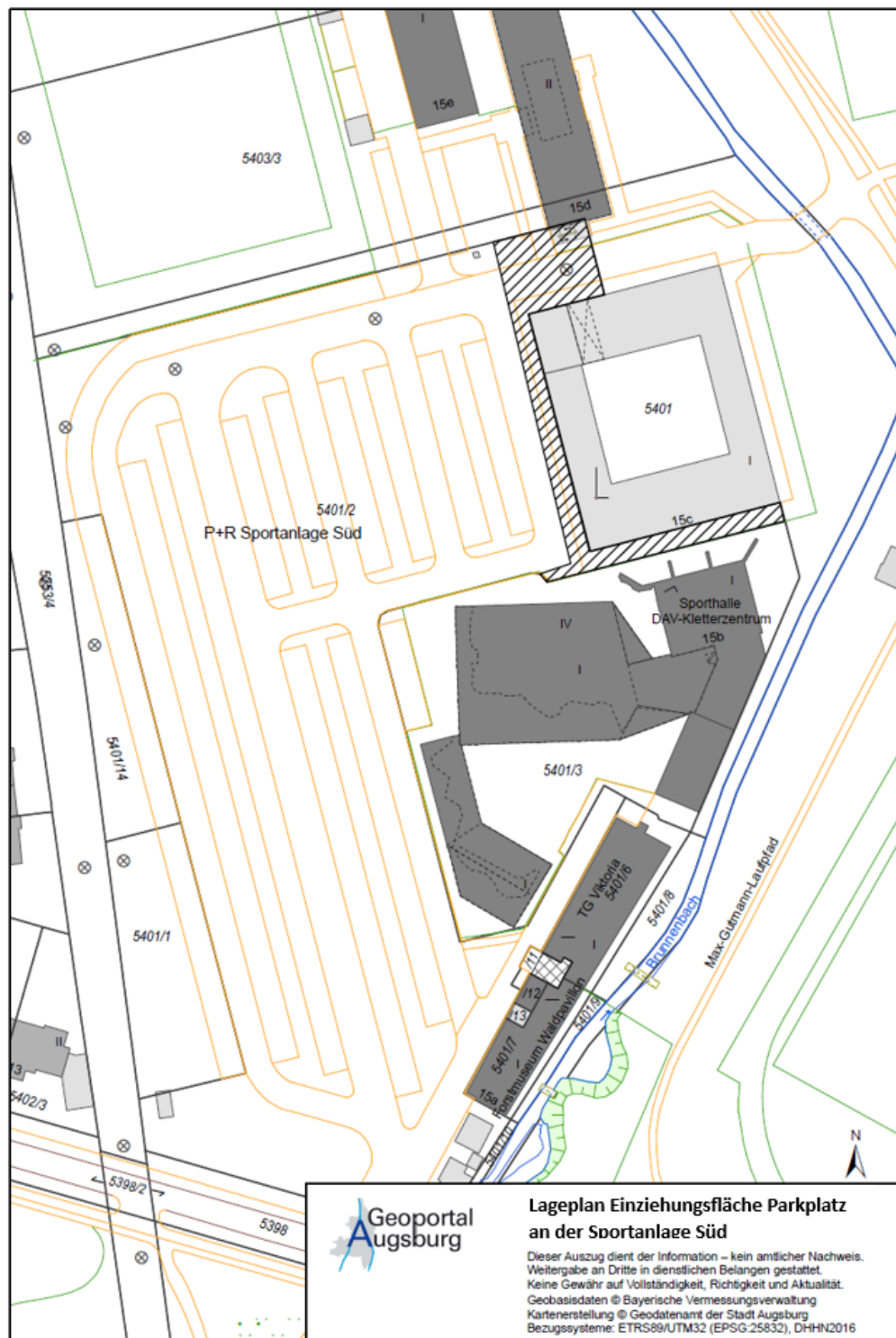
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg

Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd

Der Parkplatz an der Sportanlage Süd wird mit Wirkung vom 21.02.2026 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.
Die einzuziehende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan schwarz schraffiert dargestellt.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg

Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der Schönsperger Straße

Die Ortsstraße „Schönsperger Straße“ wird mit Wirkung vom 21.02.2026 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke beginnt am südlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 4146/1 Gemarkung Augsburg und endet bei der Einmündung in die Neuhoferstraße.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg

Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Bewerbungsfristen 2026: Augsburger Herbstdult, Christkindlesmarkt

Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2026

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 03. Oktober bis 11. Oktober 2026 auf der Oberen Jakobermauer und der Vogelmauer die Herbstdult als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zur Herbstdult 2026 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes **muss bis spätestens 31.03.2026** bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein.

Die Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Augsburger Dult“, „Informationen für Marktbesucher“, **Onlineformular** abgerufen werden.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2026 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
E-Mail: marktamt.stadt@augzburg.de

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2026

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 23. November bis 24. Dezember 2026 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	92 Frontmeter
1.2	Imbiss	95 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	80 Frontmeter
1.4	Kaffeebetrieb	5 Frontmeter
1.5	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	490 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

Anziehungskraft
Neuheit / Neues Geschäft
Platzbedarf
Preisgestaltung
Behindertenfreundlichkeit
Umweltfreundlichkeit
Familienfreundlichkeit
Gestaltung und Erscheinungsbild
Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
Warenangebot
Traditionsgeschäft
Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
Engagement für die Veranstaltung
Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbesucher.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss), 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sowie 1.4 (Kaffeebetrieb) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Marktamt begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2026 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum 30.04.2026 bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein. Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, [Onlineformular](#)“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.76310.104811**“ „**Name, Vorname, CHM 2026**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht **bis 30.04.2026** entrichtet, so wird die Bewerbung als zurückgenommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.5 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Marktamt behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Marktamt keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungsermessens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.4

Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragenbogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, [Informationen für Marktbesucher](#).

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2019 (ABl. vom 26.07.2019, S. 235), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. vom 13.08.1999, S. 170), zuletzt geändert am 31.03.2016 (ABl. 08.04.2016, S. 83) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. Mai 2026 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
E-Mail: marktamt.stadt@augsburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.02.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-1189-1DD
 Nutzungsänderung im Bestandsgebäude von Wohnen im EG zu Büroräumen und
 Bauvorhaben: Wohnen im 1. OG und DG, sowie Neubau von 28 Wohneinheiten als 1-Zimmer
 Apartments
 Baugrundstück: GERMERSHEIMER STR. 26, 26a, 28,
 Flur Nr.: 434/4, 434/2, 434/5
 Gemarkung: PFERSEE

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
 Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.02.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-341-1DD
 Umbau, Modernisierung und
 Bauvorhaben: Aufstockung am
 Wohn- und Geschäftsgebäude, Hofackerstr. 22/24 und Alte Str.33
 Baugrundstück: Hofackerstr. 22 - 24, Hofackerstrasse 22
 Flur Nr.: 1163/6, 1163/7
 Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.02.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-73-1D
Bauvorhaben: Neuerrichtung einer Lagerhalle auf dem Gelände der Kläranlage Augsburg
Baugrundstück: Klärwerkstr. 10
Flur Nr.: 2441/2
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 3227 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22